

# RS Vwgh 1992/11/17 91/08/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

## Norm

EFZG §11;

EFZG §2;

VwRallg;

## Rechtssatz

§ 11 EFZG knüpft den Beginn der festgesetzten Fallfrist nicht an das Ende der Einklagbarkeit des Anspruches auf Fortzahlung des Entgeltes "mit dem Ablauf der Verjährungsfrist", sondern an das "Ende des Anspruches auf Fortzahlung des Entgeltes im Sinne dieses Bundesgesetzes". Diese Formulierung legt es in Verbindung mit dem von der Dauer des Anspruches auf Fortzahlung des Entgeltes handelnden § 2 EFZG nahe, darunter jenen Zeitpunkt zu verstehen, bis zu dem der Arbeitnehmer, auf den sich der Erstattungsanspruch bezieht, Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat: Das ist entweder bis zur Beendigung der krankheitsbedingten oder unfallbedingten Arbeitsverhinderung oder, ungeachtet einer Fortdauer dieser Verhinderung, bis zum Ablauf der im § 2 geregelten Anspruchsdauer.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991080007.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)